

(3) Einzelhandelsbetriebe bzw. Apotheken können die steuerfreien Umsätze nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage des Wareneingangs zu Einzelhandelsverkaufspreisen von den vereinnahmten Entgelten absetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren im jeweiligen Voranmeldungszeitraum bzw. Kalenderjahr verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden.

(4) Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise der bezogenen Waren nach den Absätzen 1 und 2 in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung eines Wareneingangsbuches befreit, so ist der Wareneingang zum Einzelhandelsverkaufspreis auf einem besonderen Warenkonto nachzuweisen.

(5) Die Umsatzsteuerbefreiung wird auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanordnungen im Einzelhandel vorhandenen Bestände an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren gewährt.

§ 6

Steuerbefreiung für Veräußerungen

(1) Umsätze aus Veräußerungen nach § 7 Absätzen 5 und 6 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959

— halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) sowie nach § 11 Absätzen 5 und 6 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Regelung gilt nicht für Handwerker, die Handwerkssteuer B entrichten.

(2) Umsätze aus der Veräußerung von Material, das im Betrieb nicht benötigt wird, sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Veräußerung zum Bezugspreis oder zu einem niedrigeren Preis und mit Zustimmung staatlicher Organe erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 30. Mai 1960,
die §§ 3 bis 5 am 1. Januar 1961 und
der § 6 mit der Verkündung dieser Anordnung.

Berlin, den 5. August 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnis	Preisordnung
1. Geschenk- und andere Teller, Warennummer 56 37 70 00, Tortenscheiben und -unterlagen, Warennummer 56 37 SO 00	Preisordnung Nr. 1696 vom 1. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Geschenk- und andere Teller, Tortenscheiben und -unterlagen — (Sonderdruck Nr. P 1320 des Gesetzblattes)
2. Textilkunstleder, Warennummer 61 81 00 00 (ohne 61 81 20 00), Wachstuch und Ledertuch, Warennummer 61 82 00 00, sonstige Kunstleder, Warennummer 61 85 00 00 (ohne 61 85 60 00), Tisch-, Fußboden- und Wandbelag, Warennummer 61 37 00 00 (ohne 61 87 70 00 und 61 87 80 00), Kunstlederabfälle, Warennummer 09 61 80 00	Preisordnung Nr. 1822 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Textilkunstleder, Wachstuch und Ledertuch, sonstige Kunstleder, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag — (Sonderdruck Nr. P 1472 des Gesetzblattes)
3. Chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für die Emaillierung von Eisen	Preisordnung Nr. 1584 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für chemische Erzeugnisse und chemische Hilfsmittel für die Emaillierung von Eisen — (Sonderdruck Nr. P 1183 des Gesetzblattes)
4. Dachpappen und ähnliche Pappen	Preisordnung Nr. 1574 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Dachpappen und ähnliche Pappen — (Sonderdruck Nr. P 1172 des Gesetzblattes)
5. Teigwaren, Warennummer 67 13 00 00	Preisordnung Nr. 1793 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Teigwaren — (Sonderdruck Nr. P 1442 des Gesetzblattes)
6. Eierzeugnisse, Warennummer 67 54 00 00	Preisordnung Nr. 1707 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Eierzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 1333 des Gesetzblattes)
7. Kaffeemittel, Warennummern 68 13 00 00 6815 00 00 68 17 00 00<	Preisordnung Nr. 1792 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für Kaffeemittel — (Sonderdruck Nr. P 1441 des Gesetzblattes)
8. Polstermöbelgestelle und Polstermöbel, Warennummern 54 37 10 00 54 37 20 00 54 37 30 00 54 37 40 00 54 37 90 00 64 39 10 00	Preisordnung Nr. 1855 vom 11. August 1959 — Polstermöbelgestelle und Polstermöbel — (Sonderdruck Nr. P 1541 des Gesetzblattes)